

Geschäftsanbahnung Japan

Textil, Bekleidung, Leder
17. – 21. April 2023



Planen Sie jetzt Ihren Markteinstieg in Japan

Vom 17. bis 21. April 2023 führt die Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan (AHK Japan), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), eine Geschäftsanbahnungsreise für Anbieter aus dem Bereich Textil, Bekleidung und Leder nach Japan durch. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU. Zielgruppe sind vorwiegend kleine und mittlere deutsche Unternehmen (KMU).

Der japanische Modemarkt ist der drittgrößte weltweit und ein wichtiger Verbrauchermarkt Japans, wo der private Konsum eine wichtige Säule der Wirtschaft darstellt. Im Fiskaljahr 2021 betrug das Volumen für den inländischen Bekleidungsmarkt rund 52 Mrd. EUR. Der Markt, der noch im Fiskaljahr 2019 ein Volumen von ca. 72 Mrd. EUR hatte, erholte sich langsam, aber stetig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Starke Wachstumszahlen sind im Bereich der innovativen und funktionalen Textil- und Bekleidungsprodukten (inkl. Schuhe) zu beobachten, der sich allein nach derzeitigen Schätzungen auf ein Marktvolumen von rund 5,3 Millionen EUR beläuft und bis 2025 auf insgesamt 40 Millionen EUR anwachsen soll. Auch nachhaltige Produkte erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union (EU) der größte Handelspartner Japans, sowohl was Ein- als auch Ausfuhr anbelangt. Bisher bestehende Zollhürden im Bereich Textil und Leder werden durch das Economic Partnership Agreement (EPA) zwischen der EU und Japan reduziert und schrittweise bis 2033 komplett abgeschafft.

Mit einer Bevölkerung von über 120 Millionen Menschen ist Japan zahlenmäßig ein grundsätzlich großer Absatzmarkt mit entsprechendem Potenzial für deutsche Textil- und Bekleidungsprodukte sowie für Schuhe und Lederwaren. Insbesondere wird nach hoch-innovativen Produkten und Dienstleistungsmodellen gefragt.

Durchführer



German Chamber of Commerce
and Industry in Japan
在日ドイツ商工会議所

Ein reifer Markt mit Potenzial für die Nischen

Japanische KäuferInnen legen viel Wert auf innovative Produkte mit starkem Alleinstellungsmerkmal und hoher Qualität. Der anhaltende Modetrend geht in den letzten Jahren in Richtung „basic/klassisch“ sowie „komfortabel“. Bei der Herstellung neuer Materialien setzen Japaner auf technologischen Fortschritt und künstliche Intelligenz. Unternehmen, die auf Smart Textiles, multifunktionale Kleidung oder auf den urbanen und Outdoorbereich gleichermaßen ausgelegte Produkte spezialisiert sind, eröffnen sich mögliche Geschäftschancen.

Deutsche Modeunternehmen sind bislang nur mit wenigen renommierten Namen auf dem japanischen Markt vertreten. Mit den Pandemie-Auswirkungen und der damit einhergehenden Digitalisierung der Modeindustrie ergeben sich neue Potenziale im Online-Vertrieb. Weiterhin sind innovative Dienstleistungsmodelle interessant, die auf den individuellen Kundenwunsch abzielen sowie Services, die auf den durch die Pandemie bedingten anhaltenden Trend des kontaktlosen Kaufs zugeschnitten sind. Auch Umweltfreundlichkeit und soziale Nachhaltigkeit, die sogenannte „sustainable fashion“, sind relevante Themen, auch wenn diese bei den KonsumentInnen eine noch bislang untergeordnete Rolle spielen. Insbesondere sieht die Regierung Potential bei organischen Materialien und Faser-zu-Faser-Recycling-Technologien.

Für einen erfolgreichen Markteinstieg ist ein starkes Konzept



und einzigartige Ideen eine unerlässliche Vermarktungsgrundlage in Japan.

Marktchancen für deutsche Unternehmen

- Smart Textiles
- Innovative und multifunktionelle Textilfasern
- Neue Dienstleistungsformate und Interface Systeme
- Nachhaltige Bekleidung aus dem niedrigen bis mittleren Preissegment und organische Materialien
- Kollektionen mit Alleinstellungsmerkmal oder anderen Besonderheiten

Leistungen für Sie als Teilnehmende

- **Individuelle Termine:** Für die teilnehmenden Unternehmen werden im Vorfeld der Reise individuelle geschäftliche Termine mit ausgesuchten potenziellen GeschäftspartnerInnen und AuftraggeberInnen im Zielland vereinbart.
- **Zielmarktanalyse:** Die teilnehmenden deutschen Unternehmen erhalten im Vorfeld der Reise eine eigens für die Veranstaltung erstellte Zielmarktanalyse.
- **Besuche von Institutionen und Referenzprojekten:** Im Rahmen des Programms werden ausgewählte Institutionen und Referenzprojekte besucht.
- **Präsentation:** Im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung im Zielland stellen sich die deutschen Unternehmen individuell mit einem Vortrag einem ausgewählten japanischen Fachpublikum vor, das aus VertreterInnen von Unternehmen, Verbänden und staatlichen Institutionen besteht. Damit wird die Leistungsfähigkeit der deutschen Textil-, Bekleidungs- und Lederwirtschaft demonstriert.
- **Networking:** Im Anschluss an die Präsentationsveranstaltung können kurzfristig Kontakte zu den anwesenden VertreterInnen der einheimischen Unternehmen aufgenommen werden.

Vorläufiges Programm*

Montag	17. April 2023
Vormittags	Briefing-Veranstaltung zur aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage durch die drei Stellen der Außenwirtschaftsförderung in Japan (Deutsche Botschaft, GTAI, AHK Japan) sowie erste Informationen zum japanischen Textil-, Bekleidungs- und Ledermarkt durch eine/n BranchenvertreterIn
Nachmittags	Gemeinsamer Besuch bei einem japanischen Unternehmen bzw. Store-Check-Tour
Abends	Gemeinsames Abendessen (auf Selbstzahler-Basis)
Dienstag	18. April 2023
Ganztags	Präsentationsveranstaltung inkl. Mini-Messe und Networking mit japanischen Branchenvertretern und Gästen der Präsentationsveranstaltung
Mittwoch	19. April 2023
Ganztags	Individuelle Geschäfts- und Kooperationsgespräche
Donnerstag	20. April 2023
Ganztags	Individuelle Geschäfts- und Kooperationsgespräche
Freitag	21. April 2023
Vormittags	De-Briefing und gemeinsame Abschlussrunde

*Das Programm wird in Abstimmung mit den beteiligten Zielland- und Fachpartnern sowie den teilnehmenden Unternehmen organisiert. Zielmarktinteressen werden vorher abgefragt und die Agenda entsprechend gestaltet. Änderungen vorbehalten.

Teilnahmebedingungen

Das Projekt ist Bestandteil des Markterschließungsprogramms für KMU und unterliegt den De-Minimis-Regelungen. Der Eigenanteil der Unternehmen für die Teilnahme am Projekt beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens:

- 500 EUR (netto) für Unternehmen mit weniger als 2 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 10 Mitarbeitenden
- 750 EUR (netto) für Unternehmen mit weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 500 Mitarbeitenden
- 1.000 EUR (netto) für Unternehmen ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder ab 500 Mitarbeitenden

Kooperationspartner in Deutschland



Fachpartner

GermanFashion
Modeverband Deutschland e.V.



Bundesverband der
Schuh- und Lederwaren-
industrie e.V.



Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden von den Teilnehmenden selbst getragen. Für alle Teilnehmenden werden die individuellen Beratungsleistungen in Anwendung der De-Minimis-Verordnung der EU bescheinigt. Teilnehmen können maximal 12 Unternehmen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei KMU Vorrang vor Großunternehmen haben.

Das Markterschließungsprogramm für KMU

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt mit seinem Markterschließungsprogramm für KMU deutsche Unternehmen dabei, sich international zu positionieren. Das Programm beinhaltet verschiedene Module, die für interessierte Unternehmen nutzbar sind.

Das Markterschließungsprogramm für KMU fördert in diesem Rahmen projektbezogene Markterschließungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige der gewerblichen Wirtschaft sowie fachbezogene freie Berufe und wirtschaftsnahe Dienstleister bei ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte.

Eine Übersicht zu weiteren Projekten des Markterschließungsprogramms für KMU kann [hier](#) abgerufen werden.

Allgemeine Hinweise und Anmeldung

Sollten die Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie eine physische Durchführung vor Ort nicht zulassen, kann das Projekt auf ein digitales Format umgestellt werden. Die Eigenanteile der Unternehmen werden in diesem Fall um die Hälfte reduziert.

Interessierte Unternehmen können sich bis zum 20.01.2023 bei infoaid anmelden.

Ansprechperson

Sven Eriskat
Managing Partner
Tel.: +49 (0) 30 120 59 14 40
E-Mail: info@infoaid.com

Mehr Informationen zu dem Projekt und zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).

Mit der Durchführung dieses Projekts im Rahmen des Bundesförderprogramms Mittelstand Global/ Markterschließungsprogramm beauftragt:



German Chamber of Commerce
and Industry in Japan
在日ドイツ商工会議所

Das Markterschließungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen ist ein Förderprogramm des:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



MITTELSTAND
GLOBAL
MÄRKTERSCHLIESSUNGS-
PROGRAMM FÜR KMU

ANMELDUNG

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: Email: info@infoaid.com | Fax: +49 (0) 30 120 59 14 49



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erklärung

Firmenname		
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Projektverantwortliche(r)	E-Mail-Adresse (möglichst Personenbezogen)	
Anzahl Beschäftigte	Jahresumsatz in Euro	
Branchen-/Wirtschaftsbereich		

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 500 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), ab 500 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro aufweist;

Angaben notwendig bei Modulen Markterkundung, Geschäftsanbahnung, digitale Geschäftsanbahnung, Innovationstour und Leistungsschau

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren der Liquidation befindet;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen die EU-Freigrenze für „De-minimis“-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – in Höhe von 200.000,- EUR (bzw. 100.000,- EUR bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs), unter Einbeziehung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht überschritten hat. Mir/uns ist bekannt, dass der Unternehmensbegriff für „De-minimis“-Beihilfen alle Unternehmenseinheiten einschließt, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden (insbesondere verbundene Unternehmen, etc.).
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Teilnahme an dieser Markterschließungsmaßnahme keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- Ich/Wir erkläre(n), dass an meinem/unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

Ich/Wir erkläre(n), vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass bestimmte unternehmensbezogene Elemente des Markterschließungsprogramms eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, dass die oben gemachten Angaben zum Unternehmen, zur Anzahl der Beschäftigten und zum Jahresumsatz subventionserheblich sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Der computergestützten Erfassung und Speicherung der unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Projekts wird zugestimmt. Zum Zwecke einer Evaluierung des Programms dürfen die unternehmensbezogenen Daten auch an Beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb (Informationen unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14), werden beachtet und umgesetzt.

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift/ Firmenstempel

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung auf der nächsten Seite!

Hinweise zum Datenschutz (DSGVO)

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800, poststelle@bafa.bund.de
Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Projektbearbeitung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum teilnehmenden Unternehmen samt Kontaktdaten, Anschrift, Branche, Anzahl Beschäftigte und Jahresumsatz,
- Name und E-Mail Adresse des für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen (Projektverantwortlichen),
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung, sowie den Zuwendungsempfänger.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das BAFA in die Lage zu versetzen, das Projekt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ordnungsgemäß durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Abrechnung des Projekts, der Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Auszahlung der Mittelanforderungen sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung und der Bearbeitung des Vorgangs einzelne Daten an andere öffentliche Stellen sowie auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung des BMWK an die Geschäftsstelle für das Markterschließungsprogramm KMU bei Germany Trade & Invest (GTAI).

Das BAFA kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) können die Daten weitergegeben werden. Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO) und sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn.